



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Tunesien (Tunesische Republik)

Stand: Dezember 2009

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder aktueller Auszug aus dem Heiratsregister mit Scheidungseintrag
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftnachweis
Der Nachweis der Rechtskraft wird ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde oder der Geburtsurkunde erbracht.

b) **Legalisation / Apostille**

Tunesische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.